

Beitragssordnung des Vereins „Fachgesellschaft für Feldherpetologie Sachsen-Anhalt e.V.“

§1 - Grundlage und Geltung

Die Mitglieder des Vereins sind nach §6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§2 - Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§3 - Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Einzelmitgliedschaft: 30,00 EUR pro Jahr

Einzelmitgliedschaft (ermäßigt): 20,00 EUR pro Jahr

Familienmitgliedschaft: 50,00 EUR pro Jahr

Vereinsmitgliedschaft: 100,00 EUR pro Jahr

Fördermitgliedschaft: mindestens 150,00 EUR pro Jahr

Lebensmitgliedschaft: 750,00 EUR einmalig (vgl. §6 Abs. 3 der Satzung)

§4 - Fälligkeit und Zahlung

Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu begleichen. Dies geschieht vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahrens. Die Mitglieder erteilen dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Alternativ können die Beiträge auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Bei unterjährigem Eintritt in den Verein werden Mitgliedsbeiträge für das begonnene und die verbliebenen Quartale eines Kalenderjahres fällig (je Quartal beträgt die Beitragshöhe ein Viertel des Jahresbeitrags). Die Zahlung der Beiträge erfolgt in diesem Fall bis spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintritt in den Verein.

Der Vereinsvorstand ist eigenständig zu informieren, wenn Gründe für einen ermäßigten Beitragssatz (§6 Abs. 3 der Satzung) entfallen. Ab dem Folgejahr ist durch das Mitglied der nicht ermäßigte Beitragssatz für eine Einzelmitgliedschaft zu entrichten. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

§5 - Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§6 - Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus §5 Abs. 2 der Satzung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.

§7 - Beschluss und Änderung

Gemäß §8 Abs. 6e der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 19.11.2025 in Kraft.